

Bundeskanzlei  
Sektion Recht  
Gurtengasse 5  
3003 Bern

Zürich, 9. März 2007 HSC

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes  
RVOG - Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

**Grundsätzliches**

Das Problem überholter oder unnötiger Kommissionen ist bekannt und unbestritten, und der KV Schweiz ist selbstverständlich damit einverstanden, dass bestehende Gremien immer wieder auf ihre Berechtigung hin überprüft werden. In diesem Sinne sind wir mit der Stossrichtung Ihrer Vorlage einverstanden. Gleichwohl möchten wir Sie auf einige kritische Punkte in der Zielsetzung und in der Umsetzung hinweisen.

Auch für uns erfüllen *ausserparlamentarische Kommissionen* **zwei Aufgaben**: Erstens sollen sie dann eingesetzt werden, wenn dem Staat in einem (meistens neuen) Sachgebiet die erforderlichen **Fachkenntnisse** (noch) fehlen. Zweitens stellen – in Ihren Worten - die Kommissionen ein „wirksames Instrument zur **Interessenvertretung** von Organisationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ dar. Nicht selten können bereits in solchen Kommissionen – also in einem sehr frühen Stadium der politischen Willensbildung – Kompromisse in Sachgeschäften gefunden werden. Und auch wir sehen diese Gremien als Instrumente einer partizipativen Demokratie.

Wir unterstützen die in der Unterlage genannten Zielsetzungen dieser Vorlage, d.h. *Stärkung der politischen Führung* (mehr Einfluss und Spielraum für den Bundesrat), *Straffung des Kommissionswesens als Daueraufgabe* (Überprüfung alle vier Jahre), *Subsidiarität* (Kommission nur, wenn Aufgabe nicht durch Verwaltung erfüllt werden kann), *Transparenz* (Offenlegung von Interessenbindungen und Kommissionsentschädigungen) sowie *Straffung der Gesetzgebung* (u.a. Verzicht auf Verordnung).

Gleichwohl haben wir kritische Fragen zu Ihrem konkreten Vorgehen:

- **Wie verträgt sich die Vorgabe des Bundesrates, die Zahl der Kommissionen um eine fix vorgegebene Proportion – hier 30 % - zu reduzieren mit den oben diskutierten Zielsetzungen und Kriterien ?** Es ist richtig, nicht mehr benötigte Kommissionen abzuschaffen, aber entscheidend ist doch die **Überprüfung im Einzelfall**. Wenn man – was wir voraussetzen - die Entscheidkriterien ernst nimmt, kann die Zahl der nicht mehr benötigten Kommissionen im heutigen Zeitpunkt unter oder über der Limite von 30 % liegen.
- Ihr Vorschlag, beruht auch auf der **Absicht, vermehrt die Vernehmlassung an die Stelle der Kommissionsarbeit zu setzen**. Es ist richtig, dass auf diese Weise die Mitwirkung *formell* weiterhin gesichert ist. **Das Vernehmlassungsverfahren vermag aber die in der Kommissionsarbeit mögliche Problemerkennung, Diskussion und Kompromissfindung nicht in gleicher Weise zu erfüllen**, Funktionen, die – in einer Gesamtbetrachtung des Werdeganges politischer Sachgeschäfte – wesentlich zur Verkürzung und damit zur Effizienz politischer Prozesse beitragen können.

Die **Erläuterungen** hinterlassen den **Eindruck**, dass die **politische Funktion** – die Interessenvertretung – **tendenziell unterschätzt wird**. Konsequenz einer nicht ausreichend durchdachten Beseitigung von Kommissionen wäre u. a., dass sich die Konsensbildung bei Interessengegensätzen stärker in den parlamentarischen und in den nachparlamentarischen Bereich (Referenden!) verlagert. Aus direktdemokratischer Sicht ist dies selbstverständlich nicht nachteilig. **Scheitern politische Vorhaben jedoch im letzten Stadium, sind die Gesamtkosten zweifellos höher, als wenn die Konsenssuche schon in einem viel früheren Stadium – eben z.B. auf Kommissionsstufe – hätte stattfinden können<sup>1</sup>.**

---

<sup>1</sup> Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte in keiner Weise geschmälert werden, wenn Konsensfindungen bereits im Kommissionsstadium gefunden werden können.

- Für uns stellt sich **nicht nur die Frage, ob Kommissionen abgebaut** werden sollen, sondern auch die, ob nicht **in bestimmten Bereichen neu** eine breiter abgestützte **Kommissionsberatung erforderlich** wäre. Wir denken hier insbesondere an die u.E. oft zu wenig gut ausgeleuchtete **Liberalisierung in Bereichen der öffentlichen Infrastruktur**, deren Regulation weitgehend rein theoretisch ausgerichteten Expertengremien (Regulationskommissionen) überlassen wird. In diesen Bereichen ist eine **breitere Interessenvertretung** –unter **Beizug auch der Sozialpartnerorganisationen** –sinnvoll und nötig. In diesem Sinne begrüßen wir die in Artikel 57b Abs. 2 Bst. c verankerte Möglichkeit zur Schaffung solcher Gremien.

### **Bemerkungen zur Gesetzesvorlage**

Mit dem Verzicht auf eine eigene Kommissionsverordnung sind wir einverstanden. Wir erachten es als sinnvoll, die notwendigen Bestimmungen – soweit sie nicht direkt im oben vorgeschlagenen RVOG – enthalten sind, der Verordnung zum RVOG zu entnehmen bzw. sich auf letztere abzustützen.

#### *Art. 57 a Zweck*

Einverstanden

#### *Art. 57b Voraussetzungen*

Hier mutet es etwas befremdlich an, wenn nach einem (positiven) Zweckartikel sozusagen gerade die Verneinung folgt: Wir würden die Reihenfolge der beiden Abschnitte vertauschen: Zuerst sollen die *begründenden* Kriterien für die Bildung einer Kommission genannt werden.

Mit den in Absatz 2 genannten Kriterien können wir uns einverstanden erklären. Absatz 1 Bst. a. verweist auf die oben erwähnte *fachliche*, Bst. b auf die *politische* Funktion der Kommissionen. *Bst. c* ist für uns – wie oben begründet – *zentral*.

#### *Art. 57c Einsetzung*

Einverstanden

Art. 57d Überprüfung

Einverstanden

Art. 57e Zusammensetzung

Mit den hier genannten Vorgaben sind wir weitgehend einverstanden. Wir erachten es als richtig, die Kommissionsgrösse *in der Regel* auf 15 Mitglieder zu beschränken. Was fehlt, ist ein konkreter Hinweis auf die **Fachkompetenz**. Es genügt nicht, dass eine Organisation nur „vertreten“ (lies: anwesend) ist. **Diese Anforderung müsste explizit erwähnt werden.**

Selbstverständlich unterstützen wir auch die in **Absatz 2** vorgegebenen Kriterien. Dabei besteht aber – leider - auch ein gewisses Problempotential, das den Stellenwert und die Arbeit einer Kommission beeinflussen kann. Die Anforderung, dass Kommissionen nach Geschlecht, Sprache, Alters- und Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sein müssen, kann kleinere und mittlere Organisationen aufgrund **beschränkter personeller Ressourcen** vor das Problem stellen, eine Person vorschlagen zu müssen, die zwar fachkompetent ist und die Organisation verbindlich zu vertreten vermag, aber am Kriterienkatalog scheitert. Eine wirklich strikte Handhabung dieser Vorgaben beinhaltet die Gefahr von „Alibivertretungen“, d.h. von Vertretungen, welche die Interessen einer Organisation u.U. mangels ausreichender Einbindung nur teilweise abzubilden vermögen. *Wir plädieren nicht für eine Änderung von Abschnitt 2, erwarten jedoch, dass in der Praxis in Konfliktfällen ein praktikabler Weg gesucht wird bzw. dass das Kriterium „unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben“ wirklich auch angemessen berücksichtigt wird.*

Art. 57f Offenlegung der Interessenbindung

Einverstanden

Art. 57g Entschädigungen

Einverstanden

## Fazit

**Bildung und Aufhebung von Kommissionen müssen *wohlüberlegt* sein und sich auf die beiden Hauptfunktionen „*Ergänzende Fachkompetenz*“ und/oder „*Interessenvertretung*“ abstützen. Bestehende Kommissionen müssen/sollen periodisch auf ihre Berechtigung hin überprüft werden, andererseits darf nicht ausgeschlossen sein, bei Bedarf auch neue Kommissionen zu schaffen. Die vorgeschlagenen Änderungen des RVOG stützen die Zielsetzung und enthalten die entscheidenden Kriterien, sie müssen aber vom Bundesrat auch tatsächlich umgesetzt werden.**

Anzumerken bleibt, dass es *enttäuschend* ist, wenn parallel zur Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens, das der Erörterung von Funktionen und Kriterien dient, auch eine *bereits fix beschlossene Abbauliste* veröffentlicht wird, die teilweise Kommissionen enthält, die aufgrund der obigen Kriterien vielleicht eben gerade nicht abgebaut werden sollten. So ist beispielsweise die Aufhebung *der Kommission für Konjunkturfragen* für uns nicht nachvollziehbar: Selbstverständlich gibt es heute mehrere hervorragende öffentliche oder private Wirtschaftsforschungsinstitute in der Schweiz. Was diese aber nicht zu leisten vermögen ist eine „tripartite“ Aussprache und gemeinsame Lageeinschätzung von Wissenschaft, Bund und Sozialpartnern. Der inhaltliche und politische Wert solcher Gremien gerade auch in Krisenzeiten darf nicht unterschätzt werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

**Kaufmännischer Verband Schweiz**

Nationalrat Mario Fehr  
Präsident

Prof. Dr. Edi Class  
Generalsekretär